



Sitzung vom 28. Oktober 2025

BESCHLUSS NR. 427 / G5.02

Gemeindegrenzen Grenzregulierung Uster-Gossau Zustimmung (vereinfachtes Verfahren)

Ausgangslage

Als Folge des Ausbaus der Usterstrasse in Gossau und der Sulzbacherstrasse in Uster wurden die Grundstücksgrenzen angepasst. Von den veränderten Grundstücksgrenzen ist auch die Gemeindegrenze Uster – Gossau betroffen.

Gemäss § 6 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 dürfen Hoheitsgrenzen Grundstücke nicht durchschneiden. Ausserdem soll ein einfacher Grenzverlauf bei der Querung von Strassen auf Gemeindegrenzen angestrebt werden.

Der Kanton, Amt für Raumentwicklung, Geoinformation, hat einen Vorschlag für die nötige Gemeindegrenzberichtigung ausgearbeitet. Die Linienführung der bereinigten Gemeindegrenze berücksichtigt die neuen Eigentumsverhältnisse der Grenzmutation, womit die Anforderungen von § 6 KVAV erfüllt sind.

Die Gemeindegrenzregulierung sieht eine Abtretung der Stadt Uster an die Gemeinde Gossau von ca. 11 m² und eine Abtretung der Gemeinde Gossau an die Stadt Uster von 11 m² vor, wie es der Plan vom 10. September 2025 aufzeigt. Dadurch bleiben die Gemeindegebiete gleich gross.

Bei den das Gemeindegebiet wechselnden Flächen handelt es sich um Strassen- Weg- und Bankettflächen im Eigentum des Kantons Zürich und der Stadt und einem privaten Eigentümer.

Verzicht auf regierungsrätliche Genehmigung, Beschlussfassung

Bei Änderungen an den Gemeindegrenzen wird im Gemeindegesetz zwischen Grenzänderungen und Grenzberichtigungen (Bagatellanpassungen) unterschieden. Grenzänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Bei Grenzberichtigungen, wie im vorliegenden Fall, genügt das gegenseitige Einverständnis der Gemeinden.

Zuständigkeit

Die Kompetenz zur Genehmigung von Gemeindegrenzveränderungen, sofern es sich um unbebaute Grundstücke handelt und soweit diese nicht von erheblicher Bedeutung sind, obliegt dem Stadtrat (Art. 34, Abs. 2, Punkt 4., GO).

Kosten

Die Kosten für das vorliegende Verfahren sind gemäss § 27 KVAV durch die Gemeinden zu tragen. Die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung gehen zu Lasten des Verursachers der Bauarbeiten, des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der vorgeschlagenen Grenzmutation gemäss Schreiben vom 16. September 2025 und Plan vom 10. September 2025 vom Amt für Raumentwicklung, Geoinformation, wird zugestimmt.



2. Die LG Vermessung wird beauftragt, die Nachführung der amtlichen Vermessung durchzuführen.
3. Die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung sind der Baudirektion, Kantonales Tiefbauamt, zu verrechnen.
4. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Gemeinderat Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau ZH
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abt. Geoinformation (leitstelle@bd.zh.ch)
 - Baudirektion Kanton Zürich, Kantonales Tiefbauamt, (leitstelle@bd.zh.ch)
 - Notariat und Grundbuchamt Grüningen, Kirchgass 8, 8627 Grüningen
 - Notariat und Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
 - Ingesa AG, Wetzikon (wetzikon@ingesa.ch)
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilung Bau, GF Infrastrukturbau und Unterhalt
 - Abteilung Bau, LG Vermessung

öffentlich